

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für die Benutzung des Freizeittreffs im Sportzentrum der Stadt Rehau

§ 1 - Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Freizeittreffs im Sportzentrum der Stadt Rehau ist gebührenpflichtig.
- (2) Die normale Gebühr beträgt bis zu 1,5 Stunden pauschal 5,00 Euro, die Gebühr für die Nutzung bei Veranstaltungen (> 1,5 Stunden bis ½ Tag) pauschal 10,00 Euro. Bei längerer Benutzungszeit setzt der 1. Bürgermeister das Entgelt für den Einzelfall fest.
- (3) In der Pauschale sind die Kosten für die Beleuchtung und Heizung enthalten. Zusätzlich wird eine Reinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der nach § 3 der Benutzungssatzung für den Freizeittreff im Sportzentrum benannte verantwortliche Leiter der Benutzung.

§ 3 - Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestätigung der beantragten Buchung.

§ 4 – Fälligkeit

Die Gebühren werden mit dem Entstehen sofort zur Zahlung fällig und sind vor der Benutzung im Voraus auf das Konto der Stadt Rehau Nr. 430 200 345 bei der Sparkasse Fichtelgebirge zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse Rehau einzuzahlen. Bei nicht eingezahlter Gebühr ist die Benutzung nicht möglich.

§ 5 – Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 30.07.2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 31.07.2008

Abraham
1. Bürgermeister